

Die Deputations-Mitglieder Bürgermeister Hübler, von Zedtwitz und von Carlowitz erklären sich gleichfalls dafür.

v. Carlowitz: Es sei mir eine Frage erlaubt. Also nach der Erläuterung des Secretair Harz fällt der Dunkelarrest hinweg bei der Zuchthausstrafe ersten Grades? Freilich muß ich wünschen, daß er auch bei der Zuchthausstrafe 2. Grades wegfällt; denn es ist erwähnt worden, daß der Dunkelarrest bei einer kürzern Zeitdauer keinen Nutzen gewährt.

Bürgermeister Hübler: Dem scheint zu widersprechen die Erfahrung, welche man in Nordamerika und Genf gemacht hat.

Referent Prinz Johann: Wenn man das Dunkel-Gefängniß bei dem 1. Grade hat, so habe ich auch kein Bedenken, es bei der Zuchthausstrafe zweiten Grades eintreten zu lassen. Ich muß aber gestehen, daß ich gewünscht hätte, man hätte keine Bestimmung darüber getroffen, da von der Regierung erwähnt worden ist, daß er bei längerer Zeitdauer der Gesundheit nachtheilig und bei kürzerer Zeit nutzlos sei.

Staatsminister v. Ronnerich: Ich habe noch keine bestimmte Auskunft erlangen können; nur so viel habe ich vorläufig erfahren, daß man ihn für die Gesundheit schädlich und doch nicht für ein wirksames Strafmittel erkannt hat. Die Regierung muß sich daher jedenfalls vorbehalten, zu erwägen, ob diese Schärfungsart, welche von ihr selbst nicht vorgeschlagen worden, auch anwendbar sei oder nicht.

v. Carlowitz: Ich müßte mir noch eine Erläuterung erbitten, nämlich die: wie ist die Zeitdauer des Dunkelarrests bei der Zuchthausstrafe des 1. Grades bestimmt?

Bürgermeister Hübler: Das würde Sache des erkennenden Richters sein.

v. Carlowitz: Also da ist nichts Näheres angegeben?

Bürgermeister Hübler: Es ist von jenseitiger Deputation vorgeschlagen worden, den Dunkelarrest als Schärfung in einer ununterbrochenen Dauer von 20 — 30 Tagen stattfinden zu lassen. Nach dem Amendement des Bürgermeister Harz ist diese Dauer modificirt auf 10 — 30 Tage. Ich trage kein Bedenken, dem Amendement in Beziehung auf den Dunkelarrest als nothwendigen Zusatz der Zuchthausstrafe 1. Grades beizutreten und es an meinen eventuellen Vorschlag zu Artikel 7 zu knüpfen. Denn was von der Schärfung überhaupt gilt, muß auch hier gelten.

v. Carlowitz: Das wäre nur eine Folgerung, aber nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Staatsminister v. Lindenu: Eine Beantwortung der von Hrn. v. Carlowitz aufgeworfenen Frage scheint mir unerläßlich, da über die Dauer des Dunkelarrestes eine Bestimmung nicht fehlen darf. Einige darüber in Zwickau gemachte Erfahrungen sind insofern nicht günstig, als auf faule, träge, verwilderte Menschen auch durch diese Strafe wenig Eindruck gemacht wird. Es ist ihnen ganz recht, mehrere Tage unbeschäftigt zu sein, und diesen Zustand längere Zeit fort-dauern zu lassen, würde nur dazu beitragen, sie auf eine noch tiefere Stufe herabzubringen. Arbeit, verschärfte Disciplin und die Hoffnung, durch Fleiß und gute Aufführung einer be-

fern Zukunft entgegen zu gehen, das sind die besten und einzigen Mittel, um auf solche Menschen wirksam zu werden.

Bürgermeister Hübler: Auf das, was der Hr. Staatsminister geäußert, nur noch ein Wort der Entgegnung: In den Strafanstalten von Nordamerika und Genf hat die Anwendung des Dunkelarrestes die beachtenswerthe Folge gehabt, daß die Verbrecher, welche dieser Strafe unterlegen hatten, als eine Wohlthat sich erbat, arbeiten zu dürfen. Diese Wirkung ist unbestrittne Thatsache. Was die Zeitdauer betrifft, so glaube ich, daß wenn vorgeschlagen worden, den Dunkelarrest als Schärfungsmittel nicht über 10 — 20 Tage auszudehnen, er auch als nothwendiger Zusatz zur Zuchthausstrafe 1. Grades nicht weiter ausgedehnt werden dürfe.

Graf v. Hohenthal: Vom Bürgermeister Hübler ist auf die Erfahrung von Amerika und Genf Bezug genommen worden; ich kann aber aus der Erfahrung, die ich in England gemacht habe, die Versicherung geben, daß die Einführung des Dunkelarrestes nicht zu dem gewünschten Zwecke geführt hat, und deshalb hat man sich genöthigt gesehen, die Stockschläge wieder einzuführen, weil für Faule der Dunkelarrest keine Strafe ist, für andere eine sehr schwere, und der Fall vorgekommen ist, daß in den letzten Jahren bei der Verbüßung von 3 Wochen Dunkelarrest 3 Personen blind geworden sind.

Referent Prinz Johann: Ich muß sehr bedauern, daß die Kammer einen Antrag angenommen hat, den sie nicht gehörig geprüft hat, rücksichtlich dessen die Akten nicht geschlossen waren. Ich habe mich aus dem angeführten Grunde immer gegen den Dunkelarrest erklärt; indessen der Beschluß ist erfolgt, es läßt sich nicht darauf zurückkommen. Ich erkläre mich jedenfalls gegen den Dunkelarrest auch als Schärfung und würde bitten, daß der Antrag des Bürgermeister Harz gespalten würde. Ich würde darauf antragen, daß der Art. 8. insoweit aufgenommen würde, daß die Schärfung aus 1., 4. und 5. für beide Grade angenommen und dann die Frage gestellt werde, ob der Dunkelarrest als Schärfung der Zuchthausstrafe zweiten Grades eintreten soll, und daß man endlich auf den dritten Satz die Frage stellte.

Der Antragsteller, Secr. Harz, ist damit einverstanden, und es stellt der Präsident die Frage: ob die Kammer geneigt sei den Art. 8. wie er auf der 42. Seite des Deputations-Gutachtens der II. Kammer befindlich ist (siehe oben Seite 338.), jedoch nur in Bezug auf 1, 4 und 5 anzunehmen? Sie wird einstimmig bejaht.

Die weitere Frage: soll der Dunkelarrest von 10 bis 30 Tagen als Schärfung des zweiten Grades stattfinden? wird durch 23 Stimmen abgeworfen.

In Bezug auf die in dem Gutachten der jenseitigen Deputation enthaltenen Bestimmungen, daß jedesmal im Urtheil zu erkennen sei auf die Anwendung dieser Schärfungsart, und ob mehrere derselben zu verbinden seien, fügt

Secr. v. Zedtwitz die Bemerkung bei, daß, wenn die Schärfung einer Strafe ausgesprochen werden soll, im Urtheil darauf erkannt werden müsse, und darauf keine Frage zu stellen sein dürfte, und es schlägt